Kreisstadt Eschwege

1. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtische Kindertagesstätte „Farbenland“ in Eschwege-Oberhone

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz am 23. Mai 2013 (GVBl. I S. 207), § 90 des achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464) sowie den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2012 (GVBl. S. 430), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Eschwege in ihrer Sitzung am 24.07.2014 nachstehende 1. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtische Kindertagesstätte „Farbenland“ in Eschwege-Oberhone beschlossen:

Artikel 1

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtische Kindertagesstätte „Farbenland“ in Eschwege-Oberhone vom 03.07.2013 wird hiermit wie folgt geändert:

§ 9 erhält folgende neue Fassung:

§ 9

Benutzungsgebühren und Entgelte

(1) Für die Benutzung der Kindertagesstätte haben die Personensorgeberechtigten eine Benutzungsgebühr zu entrichten. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes bzw. dem in dem Betreuungsvertrag festgelegten Zeitpunkt und erlischt ausschließlich durch Kündigung des Betreuungsvertrages.

(2) Die Benutzungsgebühr für die Betreuung eines Kindes beträgt:

Betreuungsangebot	Tägliche Betreuungszeit		Monatliche Benutzungsgebühr
Basismodul	Mo - Fr	7:00 Uhr bis 12:30 Uhr	112,50 €
Erweiterungsmodul I	Mo - Fr	7:00 Uhr bis 15:00 Uhr	137,50 €
Erweiterungsmodul II	Mo - Do Fr	7:00 Uhr bis 16:30 Uhr 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr	152,50 €
Erweiterungsmodul III	Mo - Do Fr	7:00 Uhr bis 17:00 Uhr 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr	157,50 €

Die Festlegung auf eine gewählte Betreuungszeit (Modul) erfolgt im Rahmen des abgeschlossenen Betreuungsvertrages auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum Ablauf des lfd. Kindergartenjahres. Näheres regelt der Betreuungsvertrag.

Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus zu zahlen.

(3) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Gebühren für die Benutzung von Tageseinrichtungen gewährt, erhebt die Stadt Eschwege keine Gebühren in Höhe der auf 5 Std. täglich entfallenden Benutzungsgebühr (die Freistellung für täglich 5 Std. Betreuungszeit beträgt 104,76 €/Monat). Für die 5 Std. überschreitende Betreuungszeit besteht eine anteilige Gebührenpflicht in Höhe der Gebührendifferenz zwischen der Freistellung und der zu entrichtenden Gebühr für die gewählte Betreuungszeit. Dies gilt für die letzten 12 Monate des der Einschulung vorausgehenden Kindergartenjahres.

(4) Personensorgeberechtigten, deren Kind vorzeitig eingeschult wird, wird die im letzten Jahr vor der Einschulung gezahlte Benutzungsgebühr in Höhe des Freistellungsbetrages erstattet, soweit die Voraussetzungen erfüllt sind.

(5) Personensorgeberechtigten, deren Kind von der Einschulung zurückgestellt wird und denen bereits eine Freistellung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder nach Abs. 2 gebührenpflichtig.

(6) Besuchen mehrere Kinder der Personensorgeberechtigten gleichzeitig die Kindertagesstätte gilt folgende Geschwisterregelung: Für das zweite und jedes weitere Kind beträgt die Benutzungsgebühr jeweils 50 % der Gebühr der jeweils gewählten Betreuungszeit. Die Geschwisterermäßigung wird nur gewährt, wenn für ein Kind die Gebühr gemäß der gewählten Betreuungszeit durch die Personensorgeberechtigten in voller Höhe gezahlt wird. Das jeweils älteste Kind der gebührenpflichtig betreuten Kinder wird als Erstkind und jedes weitere gebührenpflichtig betreute Kind als Geschwisterkind definiert.

(7) Die Zahlungsverpflichtung entfällt nicht bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung (z. B. Ferien, Feiertage, betriebliche Gründe, Schließung wegen Infektionsgefahr).

(8) Es wird ein kostendeckendes Verpflegungsentgelt für das Mittagessen erhoben.

(9) Es können weitere Entgelte als Kostenbeteiligung erhoben werden.

Artikel 2

§ 15

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtische Kindertagesstätte „Farbenland“ in Eschwege-Oberhone tritt am 01.08.2014 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Der Magistrat
der Kreisstadt Eschwege

(L.S.)

gez. Reiner Brill

Eschwege, den 25.07.2014

Erster Stadtrat und Stadtkämmerer